

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

16. Sitzung, 26.03.1906

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXX. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 26. März 1906, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung des Gesetzesentwurfs, betr. eine Aenderung des Gehaltsregulativs für den Zivildienst durch Anstellung eines Kreis Schulinspektors im Hauptamt. (Anlage 2.)
 2. Bericht desselben zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. (Anlage 42.)
 3. Bericht desselben zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betr. die Ausübung der Jagd. (Anlage 84.)
 4. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1. Lesung. (Anlage 34.)
 5. Bericht desselben über eine Petition des Stadtmagistrats und des Gesamtstadtrats in Delmenhorst, betr. die Anwendung der Verhältnisswahl (Proportionalwahl) für die Gemeinderatswahlen.
 6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachweisungen der Landeskasse und der Kurtaxe in den Ostseebädern des Fürstentums Lübeck für die Jahre 1900/02. (Anlage 67.)
 7. Mündlicher Bericht desselben, betr. Uferbauten in Niendorf an der Ostsee Fürstentum Lübeck. (Anlage 89.)
 8. Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend Tarifbestimmungen über den Transport von Kleierde. (Anlage 77.)

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Cz. Willich, Minister Cz. Kuhstrat II, Geh. Oberregierungsräte Dugend und Dr. Driver, Geh. Ministerialrat von Finckh, Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes, Finanzrat Stein.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer Falz, das Protokoll zu verlesen. — Geschicht. — Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben? Es ist nicht der Fall, dann ist es damit genehmigt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer von Frieden, die Eingänge mitzuteilen. — Geschicht. — Ist der Landtag mit

den Ueberweisungen einverstanden? Widerspruch erhebt sich nicht. Ferner ist eingegangen ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Tappenbeck, genügend unterstützt, mit folgendem Wortlaut:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage baldmöglichst eine Gesetzesvorlage für das Herzogtum über die Umlegung der Gemeindesteuern zu machen, worin bestimmt wird, daß die Gemeinden über das Verhältnis, nach welchem das Einkommen einerseits und der Grund- und Hausbesitz andererseits zur Deckung des gesamten Gemeinde-Steuer-

bedarfs heranzuziehen ist, nach bestimmten, gesetzlich festzulegenden Grundfäden, im übrigen nach freiem Ermessen zu beschließen haben.

Tappenbeck.

Ich möchte vorschlagen, diesen selbständigen Antrag dem Verwaltungsausschuß zur Vorbereitung zu überweisen. Der Landtag ist einverstanden. Ein weiterer selbständiger Antrag des Herrn Abg. Voß (Pansdorf) ebenfalls genügend unterstützt, ist eingegangen, folgenden Wortlauts:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Provinzialräte in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld, dahingehend, daß die Landtagsabgeordneten aus den Fürstentümern, auch wenn sie nicht in den Provinzialrat gewählt sind, doch als Mitglieder dem Provinzialrat desjenigen Fürstentums hinzutreten, für das sie als Landtagsabgeordnete gewählt sind.

Voß (Pansdorf).

Ich schlage vor, auch diesen Antrag dem Verwaltungsausschuß zur Vorbereitung zu überweisen. Der Landtag ist einverstanden.

Ein 3. selbständiger Antrag, eingereicht von Herrn Abg. Voß (Cutin), ebenfalls genügend unterstützt, beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, der gegenwärtigen Versammlung des Landtags einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch bestimmt wird, daß die §§ 107 und 108 der Geschäftsordnung des Landtags dahin geändert werden, daß statt „7 M. 50 s“ bzw. „3 M. 75 s“ in § 107 „10 M. bzw. 5 M.“ und statt „7 M. 50 s“ in § 108 „10 M.“ gesetzt wird.

Voß (Cutin).

Nach § 35 der Geschäftsordnung ist dieser Antrag einem Ausschuß zu überweisen, in welchem der Präsident den Vorsitz führt. Ich möchte vorschlagen, diesen Antrag dem Finanzausschuß zu überweisen. Der Landtag ist einverstanden.

Ich habe dann folgendes Schreiben der Regierung noch mitzuteilen:

Oldenburg, den 21. März 1906.

Durch Schreiben vom 9. September v. J. (Anlage 17) hat die Staatsregierung die Zustimmung des Landtags zur Veräußerung eines Trennstücks aus dem bei Schwartau belegenen staatlichen Forstorte Kuhholz nebst einigen benachbarten Wiesenparzellen nachgesucht. Nachdem sich inzwischen herausgestellt hat, daß diese Grundstücke sich auch durch Verpachtung auf eine längere Zeitdauer für den Staat in recht vorteilhafter Weise verwerten lassen, zieht die Staatsregierung obigen Antrag hierdurch zurück.

Willich.

Also Anlage 17 ist damit zurückgezogen.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist:

**Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend eine Aenderung des Gehaltsregulativs für den Zivildienst durch Anstellung eines Kreis-
schulinspektors im Hauptamt.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen sofort ab, da andere Anträge nicht eingegangen sind, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses und damit das Gesetz im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 2. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Hier beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Anderer Anträge sind nicht gestellt. Wir stimmen deshalb sofort ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses und damit das Gesetz im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

3. Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Da andere Anträge nicht gestellt sind, stimmen wir sofort ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses und damit das Gesetz im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Gesetzentwurf ist angenommen.

Es folgt nunmehr der 4. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1. Lesung.

Berichterstatter Herr Abg. Koch. Es liegen verschiedene Anträge vor. Antrag 1 lautet:

Annahme des § 1.

Ich eröffne die Beratung zu dem § 1, zu dem Antrag 1 und zum Gesetz im allgemeinen und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Koch.

Berichterstatter Abg. Koch: M. H.! So lang mein schriftlicher Bericht sein mußte, um alle Verhandlungen im Ausschuß zum Ausdruck zu bringen, so kurz bin ich in der Lage mich mündlich äußern zu können. Sie haben aus dem Bericht ersehen, m. H., daß es für den Ausschuß nicht erforderlich war, andere Bahnen einzuschlagen, als es die

Staatsregierung in ihrem Entwurf getan hatte, daß die Staatsregierung vielmehr den Wünschen des früheren Landtags fast völlig entgegengekommen ist, sodas die Aufgabe des Ausschusses nur sein konnte, noch einige Schritte weiter zu gehen auf dem Wege, den die Staatsregierung eingeschlagen hat.

Wenn ich die Tätigkeit des Ausschusses zusammenfassen soll, so habe ich im wesentlichen drei Dinge zu betonen. Sie hat zunächst die ohnehin schon ganz gute Zusammenfassung des Gerichts noch verbessert, sie hat dann die ohnehin schon in weiten Grenzen gezogene Zuständigkeit des Gerichts noch erweitert und 3. die ohnehin schon ziemlich mäßigen Gebühren noch weiter ermäßigt. Weiteres war im wesentlichen nicht zu tun.

Ich glaube zwar, es wird sich in der Praxis herausstellen, daß noch manche Mängel dem Gesetz anhaften. Ein mangelfreies Gesetz von diesem Umfang wird nie geschaffen werden können. Ich glaube aber, daß sich die segensreichen Wirkungen dieses Gesetzes bemerkbar machen werden und daß sowohl das davon betroffene Publikum als auch die Beamten, die damit arbeiten müssen, sich davon überzeugen werden, daß wir einen wirklichen Fortschritt gemacht haben. Ich freue mich, daß die Staatsregierung auf demselben Wege, den der Landtag wünscht, dazu beiträgt, die Rechte des Volkes zu erweitern, und bin überzeugt, daß dies Vorgehen auch gute Folgen haben wird. Ich kann Sie nur bitten, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Ohne Frage enthält der gegenwärtige Entwurf wesentliche Verbesserungen gegenüber dem früheren, und es muß anerkannt werden, daß die Regierung den Wünschen des Landtags und des Ausschusses möglichst entgegengekommen ist. Einige spezielle Wünsche unsererseits enthalten trotzdem der jetzige Entwurf und die Ausschlußanträge nicht. So hätten wir gern gesehen, wenn das Laienelement in der untersten Instanz hervorgegangen wäre aus freier Wahl, aus den Einwohnern der Gemeinden resp. des Amtes und daß der Magistrat ausgeschaltet worden wäre als Beisitzer, weil wir der Ansicht sind, daß doch Sachen vorkommen können, in denen die Magistrats- resp. die Amtsvorstandsmitglieder Richter in eigener Sache sein werden. Weiter wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Klage gegen die Nichtbestätigung von Gemeindebeamten gegeben worden wäre. Dann hätten wir es gern gesehen, wenn Gebühren überhaupt nicht erhoben worden wären. Aber wir müssen anerkennen, daß es dem Ausschuss gelungen ist, die Gebühren wesentlich herabzusetzen. Und andererseits sind die Gebühren recht mäßig, mäßiger als sie sonst in dem Gerichtsverfahren sind. So haben wir darauf verzichtet, weil ja hierüber die Ansichten zwischen uns und Ihnen weit auseinander gehen und Sie sich in der bedeutenden Mehrzahl, wir uns aber in der bedeutenden Minderheit befinden, Minderheitsanträge zu stellen. Wir hielten es für zwecklos und aussichtslos und deshalb für nutzlos, uns von Ihnen niederstimmen zu lassen. Andererseits wollten wir auch, liebenswürdig wie immer (Heiterkeit), dem Berichterstatter, der eine so umfangreiche Arbeit geleistet hat, seine Arbeit nicht noch mehr erschweren und ihn davor bewahren, auch noch unserere Minderheitsanträge zu

verarbeiten, wodurch seine Arbeit noch umfangreicher geworden wäre. So haben wir unsere Wünsche zurückgestellt und haben uns darauf beschränkt, diese unsere Ansicht im Bericht zum Ausdruck zu bringen aus den von mir angeführten Gründen.

Im übrigen möchte ich Sie ebenfalls bitten, den Ausschlußanträgen zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wird zu § 1 und Antrag 1 nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Abg. **Koch:** Zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Schulz möchte ich kurz ausführen, daß der Amtsvorstand auch aus freier Wahl hervorgeht und nach Ansicht der Mehrheit für die Frage, ob man den Amtsvorstand zum Gericht machen soll oder andere Personen, es sich nur darum handelt, ob es erforderlich ist, zwei Wahlen vorzunehmen — einmal für den Amtsvorstand und das andere mal für das Verwaltungsgericht — oder ob eine Wahl genügt. Es ist doch die Regel, daß im Amtsvorstand Personen sitzen, die das Vertrauen der Bevölkerung haben und mit Verwaltungssachen bewandert sind und deshalb besonders geeignet sind, auch als Mitglieder des Verwaltungsgerichts einzutreten. Jedenfalls ich persönlich habe die Erfahrung gemacht, daß ein Beamter viel mehr begründeten Widerspruch findet und öfter Gelegenheit findet, sich eines besseren belehren zu lassen, wenn er mit Laien zusammensitzt, die bereits Erfahrung in Verwaltungsangelegenheiten haben. Das ist speziell in Delmenhorst der Fall. Im übrigen ist die Angelegenheit ausführlich im Bericht erörtert.

Dann muß ich noch einige Schreibfehler berichtigen, und werde ein berichtigtes Exemplar in der Registratur niederlegen. Zunächst auf Seite 1010 etwa in der Mitte muß es statt „4 Ratsherren“ „5 Magistratsmitglieder“ heißen. Auf Seite 1020 in der 5. Zeile fehlt hinter „Staatsregierung“ das Wort „erklärte“. Auf Seite 1022 ist hinter „Stadtmagistrats vertreten“ ein Absatz gemacht. Die Worte müssen ohne Absatz anschließen. Auf Seite 1027 muß das 2. Wort nicht „Prozessen“ sondern „Preußen“ heißen. (Heiterkeit.) Seite 1032 muß im zweitletzten Absatz der Seite es nicht heißen „dieser zwar seltenen“ sondern „dieser seltene . . . aber wichtige Streit“. Auf Seite 1034 im Antrag 20 ist die Ziffer undeutlich geschrieben (s oder o). Es muß „e“ heißen. Auf Seite 1035 muß es in der fünften Zeile nicht „auch“ sondern „auf“ heißen. Auf Seite 1041 im Antrag 24 nicht „einer Schulacht“ sondern „einem Armenverband, aus dessen Bezirk“. Endlich muß auf Seite 1060 in der Mitte es am Ende der Ziffer 1 nicht „20“ sondern „30“ heißen.

Präsident: Wir stimmen über den Antrag 1 nunmehr ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 2:

In § 2 Abs. 4 werden vor dem letzten Worte die Worte eingeschaltet: „durch absolute Mehrheit“, und Antrag 3:

Annahme des § 2 mit der vorstehend beantragten Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 2 und 3 und zum § 2. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Nunmehr bitte ich ebenfalls die Herren, die Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 3 ist angenommen.

Folgt Antrag 4:

Annahme der §§ 3—6.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 3, 4, 5, 6. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt:

Antrag 5.

Der § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Das Verwaltungsgericht für das Fürstentum Lübeck erhält seinen Sitz in Cutin, das Verwaltungsgericht für das Fürstentum Birkenfeld in Birkenfeld. Die Verwaltungsgerichte für die beiden Fürstentümer bestehen aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern.

Antrag 6.

Zu § 7 Abs. 3 werden vor dem Worte „gewählt“ die Worte „in geheimer Abstimmung“ hinzugefügt, und am Schlusse folgende Worte nachgefügt:

Ergibt sich bei der 1. und auch bei der 2. Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so ist sie in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten unter Ausscheidung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben. Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Los, wer von ihnen ausscheidet. Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Verteilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf 2 Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Los.

Antrag 7.

Annahme des § 7 mit den zu den Anträgen 5 und 6 beantragten Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 5, 6, 7 und zum § 7. Herr Abg. Jungbluth hat das Wort.

Abg. **Jungbluth**: Einige Bemerkungen zu Antrag 7, 7 und 9!

Präsident: Können Sie sich nicht zunächst auf § 7 beschränken? — Der Antrag 9 enthält fast dieselben Bestimmungen, wie Antrag 5. Der Landtag wird einverstanden sein, wenn Herr Abg. Jungbluth übergreift auf Antrag 9. Sie haben das Wort.

Abg. **Jungbluth**: M. H.! § 7 handelt bekanntlich von der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts in den Fürstentümern und § 9 von derselben im Herzogtum in den Amtsbezirken. Da heißt es im § 7 Absatz 3 — wenn ich es vorlesen darf (Präsident: Bitte!):

„Die drei anderen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und je ein Stellvertreter werden aus den Einwohnern des Fürstentums von dem Provinzialrate gewählt.“

In § 9 dagegen heißt der 2. Satz des 2. Absatzes:

„Die beiden Mitglieder werden aus den Mitgliedern des Amtsvorstandes, in den Städten aus den Ratsherren von dem Amtrate bezw. der Gemeindevertretung gewählt.“

Es ist ja vorhin schon durch Herrn Kollegen Schulz gesagt worden, hier besteht in der Zusammensetzung der Gerichte ein großer Unterschied in Bezug auf das Laienelement, ein ganz erheblicher Unterschied, über den ich mich wundern muß. Es heißt zwar in dem Bericht, daß der Entwurf sich anlehnt an die Anträge des 28. Landtags. Ich kenne die Anträge des 28. Landtags so genau nicht mehr und kann mir nicht denken, daß dort eine solche Beordnung schon beantragt worden sein wird. Sollte das der Fall sein, dann würde ich sie nicht für gut halten. Die Minderheit des Ausschusses, wie vorhin schon ausgeführt ist, hat auch auf dem Standpunkt gestanden, daß die Laien des Verwaltungsgerichts aus den Einwohnern des Amtsbezirks zu wählen gewesen wären, und hat den Antrag, wenn ich recht gelesen habe, damit begründet, daß diese Beordnung dem Volksempfinden besser entsprechen würde. Die Mehrheit hat auf einem anderen Standpunkt gestanden, indem sie behauptet, es müssen diese Verwaltungsgerichte angegliedert werden an die Amtsvorstände und dann ferner behauptet, es wäre wünschenswert oder notwendig, daß in den Verwaltungsgerichten Leute säßen, die in Verwaltungssachen erfahren sind, und dadurch ihr Einfluß in den Gerichten bei der Verhandlung gestärkt werde. M. H.! Das sind triftige Gründe, Gründe die so zutreffend und überzeugend sind, daß ich gewünscht hätte, sie wären auch bei der Bildung unseres Verwaltungsgerichts maßgebend gewesen, denn das Laienelement ist unbestreitbar von allergrößter Wichtigkeit in diesem Gesetz. Ich glaube, wenn dies Laienelement nicht richtig zusammengesetzt ist, daß der Zweck des Verwaltungsgerichts, wenn auch nicht ganz vereitelt so doch sicherlich beeinträchtigt wird. Auch wir, m. H., brauchen in den Verwaltungsgerichten Leute von Einsicht, Erfahrung und einiger Vertrautheit mit den Verwaltungsangelegenheiten. Wenn man es also hier in den Amtsbezirken für nötig gefunden hat, Mitglieder des Amtsvorstandes für das Verwaltungsgericht zu nehmen, hätte ich gewünscht, daß man es auch für die Fürstentümer für nötig gefunden hätte, daß man dort Mitglieder des Provinzialrats genommen hätte. Im allgemeinen sind diese beiden Körperschaften gleiche, wenigstens ähnliche Körperschaften, wenn sie vielleicht auch an geistiger Qualität verschieden sein mögen. Ich will von dem Volksempfinden nicht sprechen, sondern nur von der Zweckmäßigkeit. Erfahrene Leute wird man da brauchen, und ich bin überzeugt, wir haben einen so großen Vorrat von geeigneten Leuten garnicht.

Präsident: Herr Berichterstatter Abg. Koch hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Koch**: Ich habe schon gesagt, daß für das Herzogtum die Mehrheit des Ausschusses auf



dem Standpunkt stand, daß es zweckmäßig sei, nicht eine 2. Behörde neben dem Amtsvorstand zu schaffen, vielmehr den Amtsvorstand mit der Wahrnehmung zu beauftragen, ich gebe zu, daß das auch für die Fürstentümer zweckmäßig gewesen wäre, aber dies läßt sich nicht machen, da es einen Amtsvorstand dort nicht gibt. Wenn da ein Amtsverband und Amtsvorstand gebildet werden, läßt sich darüber reden. Zur Zeit aber kann man dem Provinzialrat nur das Recht geben, Personen in das Verwaltungsgericht zu wählen, nicht aber das Recht, Personen zugleich in das Verwaltungsgericht und den Amtsvorstand zu wählen. Dieser Unterschied ließ sich nicht vermeiden. Es bleibt dann noch der einzige weitere Unterschied, daß nach den Bestimmungen für die Fürstentümer der Provinzialrat frei wählen kann, während nach den Bestimmungen für das Herzogtum der Amtsrat seinen Amtsvorstand und zugleich die Mitglieder des Verwaltungsgerichts aus den Amtsratsmitgliedern wählt. Dabei bleibt es dem Provinzialrat unbenommen, aus seinen eigenen Mitgliedern die Mitglieder des Verwaltungsgerichts auszuwählen. Es war nicht erforderlich, den Provinzialrat in seiner Wahl noch weiter zu beschränken, als die Verhältnisse es benötigten. Ich glaube, der Provinzialrat wird schon wissen, tüchtige Leute an die Stelle zu setzen.

Präsident: Herr Abg. Vofß (Gutin) hat das Wort.

Abg. Vofß: Ich möchte den Ausführungen des Herrn Abg. Koch hinzufügen, daß ich es für außerordentlich schwierig halten würde, aus dem Kreise der Provinzialratsmitglieder 3 Laien als Mitglieder für das Verwaltungsgericht herauszufinden. 15 Mitglieder hat der Provinzialrat nur, und wird die Möglichkeit wohl vorhanden sein, daß man überhaupt keine 3 Mitglieder finden könnte, welche geneigt sein würden, sich für das Verwaltungsgericht wählen zu lassen. (Heiterkeit.) Ich halte es für richtig, den Kreis zu erweitern, aus welchem die Mitglieder gewählt werden sollen. Ich stehe daher auf dem Boden des Ausschusses.

Präsident: Herr Abg. Jungbluth hat das Wort.

Abg. Jungbluth: Ich bin umgekehrt der Ansicht, daß es so schwer nicht fallen wird, aus 17 Mitgliedern 3 Mann herauszuwählen für das Verwaltungsgericht. Ich bin der Meinung, daß sich noch mehr finden ließen. Alle Achtung vor unserer Einwohnerschaft! Aber in dem Provinzialrat sind Leute, die über 20 Jahre darin sitzen. Wer könnte da nicht erfahren sein in Verwaltungssachen? Viel schwieriger wird es sein, aus dem Publikum die Leute zu finden. Aber auch wird es zu Zersplitterungen führen. Wenn man den Leuten die Wahl anbietet, wird die Hälfte den Kopf schütteln. Da kann der Provinzialrat einfach nochmals wählen, und ob es dann besser geht, ist noch die Frage. Man könnte nun vielleicht sagen, der Provinzialrat könnte sich vorher mit den Leuten verständigen. Aber wer wird denn umhergehen und Leute suchen für das Verwaltungsgericht? So kann ich mir schon denken, die Geschichte wird schließlich doch am Provinzialrat hängen bleiben. Wenn das aber der Fall ist, könnte man aber auch die Sache einfacher machen, daß das eo ipso der Fall wäre. Ich glaube garnicht, daß man so sehr erpicht sein wird, Mitglied des Verwaltungsgericht zu werden, denn dies Ehrenamt wird von allen das bitterste werden. Da

könnten Sachen zur Verhandlung kommen, die den Mitgliedern nur Verdruf bringen, sodaß schon aus diesen Gründen mancher sich weigern wird, in das Verwaltungsgericht einzutreten.

Dann muß ich noch auf eins aufmerksam machen. Es ist doch im übrigen das Bestreben, eine möglichste Einheitlichkeit in der Gesetzgebung der drei Landesteile herbeizuführen. Noch neulich durch die Finanzgemeinschaft ist diese Einheitlichkeit angestrebt worden. Hier wäre es außerordentlich leicht möglich gewesen, und hier läßt man die Ungleichheit bestehen. Auch dafür weiß ich keinen Grund. — Selbstverständlich verzichte ich darauf, einen Antrag zu stellen. Ich wollte nur meine Meinung aussprechen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwarp) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: M. H.! Auch ich habe auf dem Standpunkt der Minderheit gestanden und die Ansicht vertreten, daß es besser sei, wenn die Beisitzer aus den Einwohnern des Amtes frei gewählt würden. Ich habe mich aber dadurch entschlossen, keinen Antrag zu stellen, weil die Aenderung stattgefunden hat, daß der ganze Amtsvorstand mitzuwirken hat, wobei allerdings eine Beschlußfähigkeit schon da ist, wenn 3 der Mitglieder vorhanden sind.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Ich will die Debatte nicht aufhalten. Aber, nachdem Herr Abg. Jungbluth nochmals darauf zurückgekommen ist, darf ich mir doch gestatten, hinzuzufügen, daß wir nicht allein von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß unser Wunsch mehr dem Volksempfinden entspreche, sondern auch, daß wir uns sagten, die Magistrats- oder Amtsvorstandsmitglieder werden auf die Dauer dies Doppelamt nicht bewältigen können, denn es steht zu hoffen, daß die Einrichtung der Verwaltungsgerichte eine ziemliche Arbeitslast bringt. Deswegen auch plädierten wir dafür, eine Laienvertretung einzurichten, die sich nicht rekrutiert aus dem Magistrat oder Amtsvorstand.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Koch: Nur ein paar Worte! Herr Kollege Jungbluth führt an, daß dort nicht genug geeignete Leute zu finden wären. Dann sollte doch Herr Jungbluth nicht den Kreis der Personen, aus denen die Mitglieder des Verwaltungsgerichts zu wählen sind, einengen! Sie werden doch wohl eher aus dem ganzen Fürstentum geeignete Leute finden als aus dem Provinzialrat allein, der viel weniger Mitglieder hat als die meisten Amtsräte, und gerade deswegen wird es wünschenswert sein, daß man es dem Provinzialrat überläßt, die betreffenden Leute zu wählen.

Dann hat Herr Kollege Jungbluth weiter gemeint, die Einheitlichkeit mit dem Herzogtum würde nicht gewahrt. M. H.! Ich kann nur nochmals wiederholen: Die Einheitlichkeit kann nicht gewahrt werden, weil in den Fürstentümern einmal leider kein Amtsvorstand vorhanden ist. Wenn dort ein Amtsvorstand vorhanden wäre, würden wir vielleicht eine andere Regelung getroffen haben.

Wir wollen nicht deswegen den Amtsvorstand als Verwaltungsgericht einsetzen, weil der Amtsvorstand gewählt

werden muß aus Mitgliedern des Amtrats. Ich würde für wünschenswert halten, wenn der Amtratsvorstand auch aus anderen Personen gewählt werden könnte als aus dem Amtratsrat. — Wir haben es deswegen getan, weil wir glauben, wir wollten eine zweite Behörde sparen und weil wir glaubten, dieselben Leute, die sich als Amtratsvorstandsmitglieder üben in der Behandlung von Verwaltungssachen, wären auch am besten geeignet für das Verwaltungsgericht. — Darauf kommt es bei der Sache doch an, nicht darauf, daß sich möglichst viele Leute ein Amt als Mäntelchen umhängen. Dann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß für die Städte die Sache ganz anders liegt, als für die Aemter, denn die Magistratsmitglieder werden nicht aus den Mitgliedern des Staatsrats gewählt, sondern werden ganz frei gewählt. Da ist die Sache also genau so, wie es von der Minderheit gewünscht wird, nur mit dem Unterschied, daß nicht zwei Wahlen erforderlich sind, sondern eine Wahl genügt.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 5, wie er eben verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Wir stimmen ab über Antrag 6, der auch verlesen ist. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Folgt Antrag 7. Ich bitte die Herren, die Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 7 ist angenommen.

Antrag 8 lautet:

Annahme des § 8.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 8 und § 8, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 9:

Der § 9 wird durch folgenden § 9 ersetzt:

„Es werden Verwaltungsgerichte für die Amtsbezirke und für die Städte 1. Klasse gebildet. Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz am Orte der Aemter und in den Städten Oldenburg, Barel, Sever und Delmenhorst.

Die Verwaltungsgerichte bestehen in den Amtsbezirken aus dem Amtshauptmann als Vorsitzenden und den Mitgliedern des Amtratsvorstandes als Beisitzern, in den Städten 1. Klasse aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den Mitgliedern des Stadtmagistrates als Beisitzern.

In Behinderungsfällen wird der Amtshauptmann durch einen vom Staatsministerium zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten, der Bürgermeister durch das zweite rechtskundige Mitglied des Stadtmagistrats vertreten.

Wenn in den Städten 1. Klasse ein zweites rechtskundiges Mitglied nicht vorhanden ist, oder die rechtskundigen Mitglieder behindert sind, wird von dem Staatsministerium ein höherer Verwaltungsbeamter zum Vertreter bestellt.

Die Bestimmungen der §§ 6 und 8 finden ent-

sprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Beeidigung der Vorsitzenden der Verwaltungsgerichte durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes erfolgt. Die Beisitzer erhalten Tagegelder nach den für richterliche Beamte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Verwaltungsgericht ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt der dem Lebensalter nach jüngste Beisitzer an der Abstimmung nicht teil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.“

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 9 und den § 9. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen sofort ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 9, der eben verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 10:

Annahme der §§ 10 bis 13.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 10, § 11, der Herr Berichterstatter Abg. Koch hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Koch:** Ein paar Worte über die sachliche Zuständigkeit! Ich habe schon gesagt, daß sie einen weiten Umfang hat und habe im allgemeinen gesagt, daß man mit dem Entwurf wohl zufrieden sein kann. Der Ausschuß hat sich damit beschäftigt, sämtliche Gesetze daraufhin durchzusehen, ob noch etwas zu finden sei, was der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt werden könnte. Und die Durchsicht hat auch einigen Erfolg gehabt. Darauf aber werden wir gefaßt sein müssen, daß die Grenze der Zuständigkeit in manchen Fällen Zweifel geben wird. Es ist selbstverständlich eine schwierige Aufgabe, wenn man in eine völlig fertige Gesetzgebung nachträglich durch ein besonderes Gesetz eine solche Organisation hineinbringen soll. Es mag in einigen Fällen Zweifel entstehen können über die Zuständigkeit, die die Gerichtspraxis entscheiden muß. Es wird aber Aufgabe der künftigen Gesetzgebung sein, bei jedem einzelnen Gesetz dafür zu sorgen, daß in dem neuen Gesetz die in dem alten vorhandenen Unebenheiten völlig geglättet werden.

Präsident: § 12, § 13. Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 11 lautet:

In § 14 werden unter Ziffer 2 die Worte „und die Verfügung den Kläger in seinen Rechten verleihe“ gestrichen.

Antrag 12:

Annahme des § 14 mit der zu Antrag 11 beantragten Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zu § 14. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auch.



Ich bitte die Herren, die Antrag 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Gleichfalls bitte ich die Herren, die Antrag 12 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch Antrag 12 ist angenommen.

Es folgt Antrag 13:
Annahme des § 15.

Antrag 14:
Annahme des § 16.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 13 und 14 und zu den §§ 15 und 16, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die Antrag 13 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 13 ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die Antrag 14 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch Antrag 14 ist angenommen.

Folgt Antrag 15:

In § 17 wird am Schlusse nachgefügt:

4. Streitigkeiten zwischen einer durch die Verpflegung ihrer Armen überlasteten Gemeinde und dem Amtsverbande um Gewährung einer Beihilfe.

Der Antrag 16:

Annahme des § 17 mit der sich aus dem vorangehenden Antrage ergebenden Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu Antrag 15 und 16 und zum § 17. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die Antrag 16 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch Antrag 16 ist angenommen.

Es folgt Antrag 17:
Annahme des § 18.

Antrag 18:
Annahme des § 19.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 17 und 18, über die §§ 18 und 19. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, und bitte ich die Herren, die Antrag 17 und 18 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die beiden Anträge sind angenommen.

Folgt Antrag 19:

In § 20 wird unter a das Komma hinter „Straßenlaffenbezirks“ gestrichen.

Antrag 20:

In § 20 werden die Worte unter B. e gestrichen.

Antrag 21:

Annahme des § 20 mit der sich aus den beiden vorangehenden Anträgen ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu Antrag 19, 20, 21 und zum § 20. Das Wort wird nicht verlangt. Ich bitte die Herren, die die Anträge 19 und 20 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die beiden Anträge sind angenommen. Gleichfalls bitte ich die Herren, die Antrag 21 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 21 ist angenommen.

Antrag 22:

Annahme des § 21.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 22 und § 21. Das Wort wird nicht verlangt zu Antrag 22. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die Antrag 22 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr Antrag 23:

Annahme des § 22.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und § 22 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Koch.

Berichterstatter Abg. **Koch**: Die Schulangelegenheiten haben nur in recht mäßigem Umfange der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt werden können. Das Ergebnis ist insofern wenig befriedigend. Die Bemühungen des Ausschusses in dieser Richtung haben nicht weiter führen können, sondern wir haben anerkennen müssen, daß die Gründe der Staatsregierung im allgemeinen durchschlagend waren. Es ist nicht möglich, das alte Schulgesetz in seiner ganzen Organisation dem Verwaltungsgerichtsverfahren zu unterstellen. Das Gesetz ist zu veraltet dazu und bietet nirgends die Handhabe für ein Eingreifen des Gerichts. Es handelt sich da vorwiegend um Befugnisse des Oberschulkollegiums. Man kann darüber keine Verwaltungsgerichtsinstanz einsetzen, ohne daß die Gerichtsinstanz zu einer Verwaltungsbehörde wird. Das ist aber hier nicht der Zweck. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als zu hoffen, daß das neue Schulgesetz möglichst bald eintrifft. Und man wird sagen müssen, daß die Verhandlung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit wieder ein grelles Licht auf die Revisionsbedürftigkeit unseres Schulgesetzes geworfen hat. Es braucht nur darauf hingewiesen werden, daß wir in der Schulachtsordnung den § 55 fanden, der festsetzt, daß bei Streitigkeiten über den Vorschlag die Beschlüsse des Ausschusses ohne weiteres durch übereinstimmenden Beschluß des Schulvorstandes und des Oberschulkollegiums über den Haufen geworfen werden, also der Schulausschuß ganz ausgeschaltet werden kann. Die Sache erledigt sich aber dadurch, daß die Staatsregierung sich bereit erklärte, diesen Paragraphen aufzuheben.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung zum Antrag 23. Der Herr Berichterstatter verzichtet jetzt auf das Schlußwort. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die Antrag 23 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag 24: Der Wortlaut ist jetzt:

Dem § 23 wird nachgefügt:

4. Streitigkeiten zwischen einer Schulacht, in deren Bezirk sich ein Armenhaus befindet, und einem Armenverband, aus dessen Bezirk schulpflichtige Kinder in dem Armenhause untergebracht sind oder untergebracht gewesen sind.

Antrag 25:

Annahme des § 23 mit der im vorstehenden Antrage beantragten Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu dem § 23 und zu den Anträgen 24 und 25 in der eben berichtigten Fassung. Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die



Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 24, wie er eben korrigiert ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die Antrag 25 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 25 ist angenommen.

Folgt Antrag 26:

Annahme der §§ 24 und 25.

Ich eröffne die Beratung zu Antrag 26 und §§ 24—25, schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 26 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 27:

Der Satz 2 des § 26 erhält folgende Fassung:

„Dabei kann die Rechtmäßigkeit, aber nicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnungen der oberen Schulbehörden, um deren Ausföhrung es sich handelt, nachgeprüft werden.“

Antrag 27a:

Annahme des § 26 mit der zu Antrag 27 beantragten Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zum § 26 und den Anträgen 27 und 27a, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 27 und 27a annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt Antrag 28:

In § 27 Z. 4 wird hinter „§ 128“ nachgefügt: „und § 1391“.

Antrag 29:

Annahme des § 27 mit der zu Antrag 28 beantragten Aenderung.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 28, 29 und den § 27, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 28 und 29 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Folgt Antrag 30:

Annahme des § 28.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und dem genannten §, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Ich bitte die Herren, die Antrag 30 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 30 ist angenommen.

Antrag 31:

Annahme der §§ 29—41.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 31 und zum § 29 bis 41. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 31 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 31 ist angenommen.

Antrag 32:

Annahme des § 42.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 32 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 33:

Annahme der §§ 43—47.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 33 und den §§ 43—47. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die Antrag 33 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 34:

Annahme des § 48.

Antrag 35:

Annahme des § 49.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 34 und 35 und zu den §§ 48 und 49, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, welche die Anträge 34 und 35 annehmen wollen sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 36:

Annahme der §§ 50 bis 52.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 50, 51, 52. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die Antrag 36 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 37:

Annahme des § 53.

Antrag 38:

Annahme des § 54.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 37 und 38 und über die §§ 53 und 54. Das Wort wird nicht verlangt. Ich bitte die Herren, die Antrag 37 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 37 ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die Antrag 38 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch Antrag 38 ist angenommen.

Antrag 39:

In § 55 Abj. 1 werden hinter dem Worte „Verwaltungsgericht“ die Worte „oder bei einer unzuständigen Verwaltungsbehörde“ nachgefügt.

Antrag 40:

Annahme des § 55 mit der im vorigen Antrage beantragten Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 39 und 40 und § 55. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 39 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Jetzt bitte ich die Herren, die Antrag 40 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 40 ist angenommen.

Es folgt Antrag 41:

Annahme der §§ 56—64.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 41 und § 56—64. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 41 an-



nehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Antrag 41 ist angenommen.

Antrag 42:

Annahme der §§ 65 und 66.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und den beiden genannten §§. Ich schließe die Beratung da, niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die Antrag 42 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 42 ist angenommen.

Folgt Antrag 43:

Im § 67 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen und durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:

„Gegen den Bescheid steht innerhalb 2 Wochen nach dem Tage der Zustellung in dem Falle des Abs. 1 dem Kläger, in dem des Abs. 2 dem Beklagten der Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu.“

In dem Bescheide ist ausdrücklich anzugeben, daß er auf Grund des § 67 erlassen ist und daß gegen den Bescheid ein Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung zulässig ist.“

Es schließt sich an der Antrag 44:

Annahme des § 67 mit der im vorangegangenen Antrage beantragten Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 43 und 44 und zum § 67. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 43 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Antrag 43 ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die Antrag 44 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Antrag 44 ist auch angenommen.

Folgt Antrag 45:

Annahme der §§ 68—72.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 45 und § 68 bis 72. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 45 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Antrag 45 ist angenommen.

Antrag 46:

In § 73 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Antrag 47:

Annahme des § 73 mit der in dem vorigen Antrage beantragten Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 46 und 47 und § 73. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, welche die Anträge 46 und 47 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 48:

Annahme der §§ 74—88.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 74 bis 88. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die Antrag 48 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 49:

Annahme der §§ 89—98.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 89 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Koch.

Berichterstatter Abg. Koch: M. H.! Die §§ 89—97 enthalten Bestimmungen über die Berufung gegen die Urteile der Verwaltungsgerichte. Es handelt sich hier also um das Oberverwaltungsgericht und seine Tätigkeit. Es ist nicht zu verkennen, daß im allgemeinen die Organisation der Verwaltungsgerichtsbehörden in unseren einfachen und klaren Verhältnissen sich leicht hat ermöglichen lassen. Schwieriger aber, wo so kleine Verhältnisse wie hier sind, ist die Einrichtung des Oberverwaltungsgerichts. Es ist nicht möglich, eine Reihe von Senaten, z. B. für Wege-, Polizei-, Steuerfachen u. s. w. besondere Senate zu schaffen. Daher ist die Aufgabe für das Oberverwaltungsgericht besonders schwierig, weil dieselben Beamten in allen Gebieten wandern müssen. Sie wird noch schwieriger für die ersten Richter deswegen, weil sie ja mit Gesetzen arbeiten müssen, die zum Teil auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit gar nicht zugeschnitten sind und die ganze Organisation aus nichts heraus selbst schaffen müssen. Man wird sagen müssen, daß die ersten Richter der Organisation den Stempel ihres Geistes aufdrücken werden. Es ist nicht unsere Sache, den ersten Richtern Verhaltensmaßregeln oder besondere Wünsche mit auf den Weg zu geben. Sie sollen als Richter frei dastehen und werden ihren Weg schon zu gehen wissen. Was aber unsere Sache ist und wir wünschen können, sind 2 Punkte. Der eine ist, daß das Gericht schnell arbeiten möge. M. H.! Es ist in dem ganzen Verfahren, wie es die Staatsregierung vorgesehen hat, von irgend welchen prozessualen Vorschriften, die eine Verlangsamung des Verfahrens mit sich bringen könnten — wie man sie bei den ordentlichen Gerichten so viele findet — keine Rede. Das Interesse des Publikums erfordert das. Den Wunsch, daß die Klagen nicht zu langsam ihre Erledigung finden, dürfen wir dem neuen Gericht mitgeben. Des weiteren wünschen wir, daß, wie die ganze Einrichtung von Formvorschriften freigelassen wurde, auch das neue Gericht nach dem Geist richten wird und nicht an Formvorschriften und Schablonen sich halten wird. Wenn wir dem neuen Gericht diesen Wunsch mit auf den Weg geben, so glaube ich, ist es dasselbe, was das ganze Land wünscht und hofft. (Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Beratung zu § 90—98. Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 49 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag 50:

In § 99 wird hinter dem 1. Absätze folgender Absatz eingefügt:

„Die Kosten bleiben der obsiegenden Partei zur Last, soweit sie durch eigenes Verschulden entstanden sind.“

Antrag 51:

Annahme des § 99 mit der aus dem vorstehenden Antrage sich ergebenden Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 50, 51 und § 99. Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Auch der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 50 und 51 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die beiden Anträge sind angenommen.

Folgt Antrag 52:

Der § 100 wird gestrichen und durch folgenden § 100 ersetzt:

I. An Gebühren kommt ein Pauschsatz zur Hebung, der im Höchstbetrage bei den Verwaltungsgerichten 60 *M.*, bei dem Oberverwaltungsgerichte 150 *M.* nicht übersteigen darf. Dieser Pauschsatz wird nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet und beträgt (vorbehaltlich der Bestimmungen unter II., III. und IV.) für je

30 <i>M.</i> des Wertes bis 180 <i>M.</i>	
40 <i>M.</i> des Mehrwertes bis 420 <i>M.</i>	
60 " " " " 600 "	
80 " " " " 1000 "	
100 " " " " 1500 "	
200 " " " " 2500 "	
400 " " " " 4500 "	
700 " " " " über 4500 "	

a) bei dem Oberverwaltungsgerichte 2 *M.*,

b) bei den Verwaltungsgerichten 1 *M.* mit der Beschränkung des Höchstbetrages im Falle a auf 100 *M.* im Falle b auf 40 *M.*

Die nur angefangenen Mehrwertbeträge von 30, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 700 *M.* werden für voll gerechnet.

- II. Die Sätze zu I werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder der Streit ohne sachliche Entscheidung, namentlich durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder der Berufung seine Erledigung findet.
- III. Sind die Voraussetzungen der *M.* II nur bei einem Teile des Streitgegenstandes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Teil des Gegenstandes die Sätze gesondert berechnet, jedoch zusammen nicht mehr, als der für den ganzen Streitgegenstand zu berechnende Satz zu I.
- IV. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werte des Gegenstandes derselben die Hälfte des nach I—III zu berechnenden Satzes zusätzlich erhoben.
- V. Die Höhe der Pauschsätze in Gemäßheit der Vorschriften unter I—IV ergibt sich aus den anliegenden Tabellen A und B.
- VI. Der Wert des Streitgegenstandes wird im Bescheide und im Urteile (§ 99), wenn ein solches nicht ergeht, in dem Festsetzungsbeschlusse (§ 102) oder erforderlichenfalls durch besonderen Beschluß von dem Gerichte nach Maßgabe der Vorschriften unter VII. und VIII. festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, kann zum Zwecke der Festsetzung die Erklärung der Parteien

erfordert, nötigenfalls auch eine Beweisaufnahme herbeigeführt werden.

VII. Der Wert des Streitgegenstandes bestimmt sich durch den Kapitalwert desselben und die rückständigen Nutzungen, soweit der ursprüngliche oder veränderte Antrag darauf gerichtet ist oder die Nutzungen von Amtswegen zuerkannt werden.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, wenn aber eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von den Berechnungen ausgeschlossen:

- die Nutzungen, welche erst während des Streitverfahrens entstanden sind,
- die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten und im Werte des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung der Berufung bleibt von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet und zwar auf den $12\frac{1}{2}$ -fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, auf den 25fachen Betrag bei unbeschränkter oder länger als 25jähriger Dauer.

VIII. Ist der Streitgegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig, so wird der Wert desselben zur Berechnung des Pauschsatzes je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien auf 50—5000 *M.* angenommen.

Ist mit einem unschätzbaren Ansprüche ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

IX. In Urteilen, auf Grund welcher eine nochmalige Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zu ergehen hat, kann die Festsetzung des Werts des Streitgegenstandes mit der Entscheidung über den Kostenpunkt der weiteren Entscheidung vorbehalten werden.

Die Kosten einer Vorentscheidung sind, wenn in derselben Instanz, infolge der Zurückweisung der Sache in eine Vorinstanz, eine nochmalige Verhandlung stattfindet, auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung anzurechnen. Nach dieser Vorschrift ist auch im Falle des § 98 zu verfahren.

X. Für die Schreibgebühren gelten die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 52 und zum § 100 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Koch.

Berichterstatter Abg. Koch: Ich darf darauf aufmerksam machen, daß unter VI. hinter „§ 99“ und auch hinter „§ 102“ die Worte „a. a. D.“ fehlen müssen, ebenso unter IX hinter „§ 98“. Das kann wohl als Schreibfehler behandelt und in dem berichtigten Exemplar gestrichen werden.

Präsident: Wird das Wort zum Antrag 52 nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Ich bitte die Herren, die den verlesenen Antrag mit der eben erfolgten Berichtigung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 52 ist angenommen.

Es folgt Antrag 53:

Annahme des § 101 unter Streichung der beiden ersten Absätze.

Ich eröffne die Beratung zum § 101 und Antrag 53. Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 53 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 53 ist angenommen.

Antrag 54:

Annahme des § 102.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und genannten Paragraphen, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 54 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 54 ist angenommen.

Es folgt Antrag 55:

Dem § 103 wird folgender Absatz nachgefügt:

Die Kosten sind stets dann zu erlassen, wenn der zur Tragung derselben Verpflichtete Unterstützung aus Armenmitteln genießt. Ist der Verpflichtete, ohne mit seiner Familie Not zu leiden, zur Zahlung der Kosten nicht im stande, so sind solche, wenn sie nicht sofort erlassen werden, bis zu 5 Jahren zu stunden und falls alsdann keine Vermögensverbesserung eingetreten, zu erlassen.

Antrag 56.

Annahme des § 103 mit dem im vorigen Antrage beantragten Zusatz.

Ich eröffne die Beratung zum § 103 und den Anträgen 55 und 56 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Koch.

Berichterstatter Abg. Koch: Durch den Antrag 55 ist im Einverständnis mit der Staatsregierung für unbemittelte Personen eine Vergünstigung eingeführt, die über die entsprechenden Vergünstigungen der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten weit hinaus geht. Es sollen solchen Personen die Gerichtskosten in allen Fällen auf 5 Jahre gestundet und falls bis dahin keine Vermögensverbesserung eintritt, erlassen werden. Ich glaube, daß ist eine gute Einrichtung. Die ermöglicht auch unbemittelten Personen, die Hilfe des Gerichts anzurufen. Ich hoffe, daß diese Bestimmung in wohlwollender und nicht zu enger Weise von den Gerichten gehandhabt werden möge.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich

bitte die Herren, die Antrag 55 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Gleichfalls bitte ich die Herren, die Antrag 56 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der Antrag 56 ist angenommen.

Folgt der Antrag 57:

Annahme des § 104.

Antrag 58:

Annahme des § 105.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und § 104 und 105, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die Antrag 57 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die Antrag 58 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch Antrag 58 ist angenommen.

Folgt Antrag 59:

Im § 106 wird folgende Ziffer I eingefügt:

I. Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Die Behörde zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden soll bestehen aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Präsidenten und 6 Mitgliedern. Von den Mitgliedern werden 3 aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts und 2 aus den vortragenden Räten der Ministerialdepartements des Innern, der Finanzen, oder der Kirchen und Schulen ernannt. Als 6. Mitglied tritt das im Hauptamte tätige Mitglied des Oberverwaltungsgerichts hinzu.

Folgt Antrag 60:

In § 106 wird die Ziffer I zu Ziffer II, die Ziffer II zu Ziffer III, die Ziffer III zu Ziffer IV.

Der Antrag 60a verlangt:

Annahme des § 106 mit den in den Anträgen 59 und 60 beantragten Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung über diese 3 Anträge 59, 60, 60a und über den § 106. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die Antrag 59 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die Antrag 60 und 60a annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt Antrag 61:

Annahme der §§ 107—109.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 107, 108, 109. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die Antrag 61 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 61 ist angenommen.

Antrag 62 folgt:

Annahme des § 110.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und genannten Paragraphen, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 62 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 63:

Dem Gesetzesentwurf wird folgender § 111 nachgefügt:

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird von dem Staatsministerium eine Neuwahl der Amtsvorstandsmitglieder und der Ratsherren in den Städten 1. Klasse angeordnet. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Dienstzeit der ausscheidenden Mitglieder.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 63 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Koch.

Berichterstatter Abg. **Koch**: Die Neuwahl der Amtsvorstandsmitglieder und der Ratsherren erschien aus zwei Gründen erforderlich. Einmal ist ja das Verlangen gestellt worden, daß eine freie Wahl der Laienrichter zu dem Gericht stattfinden solle. Und diese freie Wahl kann natürlich erstmalig nur dadurch erreicht werden, daß jetzt eine Neuwahl stattfindet. Die jetzigen Amtsvorstandsmitglieder und Ratsherren sind ja nicht gewählt, um gleichzeitig die Verwaltungsgerichtsbarkeit auszuüben. Die Neuwahl erschien aber auch deswegen erforderlich, weil vielleicht nicht alle gegenwärtigen Amtsvorstandsmitglieder und Ratsherren noch Neigung haben werden, dies 2. Amt auszuüben. Wir brauchen wohl nicht zu betonen, daß durchaus kein Mißtrauen gegen die Ratsherren und Amtsvorstandsmitglieder, die zur Zeit tätig sind, in diesem Antrag liegt, sondern daß es lediglich die logische Konsequenz unserer Beschlüsse war. Ich möchte aber den Wunsch an die Staatsregierung richten, die Neuwahl möglichst bald anzuordnen, da im April und Mai ohnehin die Amtsvorstandsmitglieder und Ratsherren neu gewählt werden. Es wäre unerwünscht, wenn die regelmäßige Neuwahl jetzt stattfände und ein oder zwei Monate später nochmals auf Grund dieses Gesetzes wieder gewählt werden müßte.

Präsident: Das Wort wird zum Antrag 63 nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die Antrag 63 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 63 ist angenommen.

Es folgt Antrag 64:

Dem Gesetze wird folgende Anlage angefügt:

Die Anlage ist in den nächstfolgenden Seiten abgeklatscht. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 64, schließe sie. Ich bitte die Herren, die dem Antrag 64 stattgeben wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 64 ist angenommen.

Antrag 65:

In dem Inhaltsverzeichnis wird die Zahl „110“ durch die Zahl „111“ ersetzt.

Antrag 66:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, die Einführung des Verwaltungsbeschlußverfahrens im Auge behalten.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 65 und 66. Das Wort wird nicht verlangt. Ich bitte die Herren, die dem Antrag 65 stattgeben wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 65 ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die den Antrag 66 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch dieser Antrag ist angenommen.

Damit ist die 1. Lesung des Gesetzesentwurfs erledigt. Anträge zur 2. Lesung bitte ich bis übermorgen, Mittwoch abend 6 Uhr einzureichen. Ich mache darauf aufmerksam, daß Anträge zur 2. Lesung zu diesem Gesetzesentwurf sich durch die Beordnung des Gehaltsregulativs ergeben können und halte es für nötig, ausdrücklich festzustellen, daß Anträge der Staatsregierung, die sich aus diesem Gesetzesentwurf oder dem Gehaltsregulativ ergeben werden, nicht an diese Frist gebunden sind. Ich darf die Zustimmung des Landtags annehmen.

Es folgt nunmehr der 5. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Petition des Stadtmagistrats und des Gesamstadtrats in Delmenhorst, betreffend die Anwendung der Verhältniswahl (Proportionalwahl) für die Gemeinderatswahlen.

Der Bericht ist schriftlich eingereicht. Herr Abg. Grape ist Berichterstatter. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle der Staatsregierung die Petition zur Berücksichtigung überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Ausschußantrag und zu der genannten Petition und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Grape.

Berichterstatter Abg. **Grape**: M. H.! Ich habe zunächst einen Irrtum zu berichtigen, der im Bericht ist. Es gilt für die Wahl zum Gemeinderat nicht die absolute, sondern die relative Mehrheit. Sachlich ist dies nicht von weiterer Bedeutung, denn die absolute Mehrheit ist immerhin noch günstiger als die relative Mehrheit.

Die vorliegende Petition wünscht, daß für die Gemeindevertretungen die Verhältniswahl entweder vorgeschrieben oder zugelassen werde. Sie sieht also beide Wege vor, sowohl die fakultative Einführung als auch die obligatorische. Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann es vorkommen, und zwar sehr leicht, daß die Gemeindevertretung recht einseitig zusammengesetzt ist. Da bei uns die relative Mehrheit gilt, so ist es möglich, daß eine Minderheit allein zur Vertretung der Gemeindeangelegenheiten berufen wird. Bei der absoluten Mehrheit muß jeder Vertreter mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte haben. Bei der relativen aber kann es vorkommen, daß er nur ein Drittel und vielleicht noch weniger der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, je nachdem verschiedene Listen aufgestellt sind. Je mehr Listen, je weniger Stimmen sind nötig, um den Sieg zu erringen. In verschiedenen Gemeinden unseres Herzogtums sind in letzter Zeit die Gegensätze schärfer hervorgetreten, als früher. Die Gegensätze liegen teilweise auf politischem Gebiet, teilweise auf wirtschaftlichem, teilweise auch auf örtlichem Gebiet. Chauffeebaufragen und dergleichen können die Gemeinden und bestimmte Bezirke der Gemeinden veranlassen, recht energisch in die Wahlagitation einzutreten und einen Teil dann zum Siege führen. Es ist aber nicht wünschenswert, daß die Vertretung der Gemeinde einseitig zusammengesetzt ist; vielmehr ist es wünschenswert, daß alle Richtungen, die hervorgetreten sind, auch in der Gemeindevertretung sich widerspiegeln, daß also jede Richtung wirklich mitarbeiten kann zum Wohle der Gemeinde. Das versöhnt die Gegensätze, und mancher, der vielleicht früher ein arger Kritiker des Gemeinderats war, wird sofort anderes



Sinnes, wenn er selbst mit arbeitet und selbst Verantwortung mit übernimmt (Sehr richtig!). Es ist ganz gewiß wünschenswert, daß der Gemeinderat ein Abbild ist von dem Leben und Streben in der ganzen Gemeinde. Das läßt sich aber sehr leicht erreichen durch die Verhältniswahl. Es ist nicht möglich bei der Verhältniswahl, daß eine Partei sämtliche Sitze für sich erringt, sondern jede Partei, die auf den Plan tritt, wird auch, wenn sie nicht gar zu schwach ist, einige Vertreter oder einen Vertreter für sich erringen. Das mildert auch den Wahlkampf, und es verhöhnt überhaupt die ganzen Gemeindebürger miteinander, wenn sie mit einander gemeinsam arbeiten. Die Wahlkämpfe haben bei uns — ich beziehe mich nicht allein auf Delmenhorst, sondern auf verschiedene andere Gemeinden — eine Heftigkeit erlangt, die nicht zum Guten führen kann, wenn sie so weiter fortgesetzt werden. In verschiedenen Gemeinden in der Umgegend von Oldenburg und auch auf dem Lande wird häufig recht heftig gekämpft, und hier handelt es sich darum, ob man die absolute Mehrheit im Gemeinderat erlangen kann oder nicht. Bei der Verhältniswahl handelt es sich nur darum, ob man vielleicht die Mehrheit wird wahrnehmen oder erringen können. Gewöhnlich wird es so sein, daß mehrere Parteien — nicht nur 2 — in den Wahlkampf treten und daß dann nicht eine einzige Partei eine Mehrheit bilden kann, sondern daß sie Rücksicht nehmen muß auf andere Parteien. Etwas anderes ist es ja mit den Wahlen zum Landtag und Reichstag usw., wo verschiedene Wahlbezirke sind und wo also in verschiedenen Bezirken gewählt wird. Da gleicht sich die Sache mehr aus und kann es niemals vorkommen, daß eine einzige Partei allein zum Siege kommt, sondern in dem einen Kreis kommt die eine, und in einem 2. Kreise die andere Partei zum Siege, wodurch ein Ausgleich geschaffen wird. Unsere Gemeinden bilden einen einzigen Wahlkreis, und da ist es nötig, wenn alle Richtungen vertreten sein sollen, daß die Proportionalwahl eingeführt wird.

Gegen dieselbe wird nun geltend gemacht, sie sei schwer zu handhaben. Aber es kommt nicht darauf an, daß alle Gemeindebürger die wissenschaftliche Berechnung, die man zu Grunde gelegt hat, um ein möglichst sicheres Resultat zu erzielen, verstehen, sondern es kommt darauf an, daß man eine gute Berechnung zu Grunde legt, und diese im Statut festgelegt wird. Es hat sich ergeben, daß bei den Wahlen zu den Gewerbebezirken ganz gute Resultate erzielt sind und gewöhnlich war es so, daß beide oder mehrere Parteien, die in den Wahlkampf eingetreten waren, zufrieden waren mit dem Ergebnis, da jede vertreten war nach ihrer Stärke. Die Berechnung ist so schwierig nicht. Es kommt nur darauf an, daß man bei dem Entwurf des Statuts ein möglichst gutes Verfahren wählt; und gute Muster liegen genug vor. Ich möchte Sie bitten m. H., den Antrag des Ausschusses auf Ueberweisung zur Berücksichtigung anzunehmen. Wir haben gesehen, daß im Ausschuß zwei Strömungen sind. Die eine will fakultative, die andere obligatorische Einführung. Beides ist in der Petition vorgesehen, und deshalb sind wir zu einem und demselben Antrag gekommen. Ich bitte Sie, nehmen Sie unsern Antrag an.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Es ist ja ein sehr löbliches Bestreben des Stadtrats und der Stadtverwaltung in Delmenhorst, die Einführung der Verhältniswahl zu wünschen, sodaß auch die Minderheit, das heißt also gegenwärtig die Sozialdemokratie im Stadtmagistrat vertreten ist. Aber so sehr ich auch dies löbliche Bestreben anerkenne, so kann ich ihm nur aus dem Gesichtspunkt zustimmen, daß ich mir einen besseren Zustand nur von einer allgemeinen obligatorischen Einführung verspreche. Denn was für die Städte und für Delmenhorst zutrifft, das trifft m. E. auch sehr oft für ländliche Gemeinden zu. Ebenso sehr wie in den Städten hat sich das Parteiwesen auch auf dem Lande verbreitet, und oftmals ist es auf dem Lande noch mehr als in der Stadt ausgeartet in ein Cliquenwesen. Also deswegen verspreche ich mir die beste Regelung von der obligatorischen Einführung der Verhältniswahl. Ueber die Bedeutung der Verhältniswahl sind wir ja auch mit dem Herrn Berichterstatter und dem übrigen Teil des Ausschusses einverstanden. Ich meine, wir halten die Verhältniswahl für das gerechteste Wahlsystem und werden deshalb zustimmen. Ich kann mich den Worten meines Herrn Redners anschließen, daß die Petition beides vorgesehen hat, sowohl die obligatorische Einführung, wie auch die fakultative. Ich kann aus den von mir angeführten Gesichtspunkten den Antrag des Ausschusses auf Ueberweisung zur Berücksichtigung nur befürworten.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes!

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Im Jahre 1903 hat der Landtag die Staatsregierung erjucht, die Frage einer Aenderung des Gemeindevahlrechts in Erwägung zu ziehen und evtl. dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage zu machen, wonach in allen Gemeinden des Großherzogtums an Stelle des jetzt bestehenden Wahlrechts die Proportionalwahl auf Grund der allgemeinen, gleichen und direkten Wahl eingeführt wird. Im Landtagsabschied ist diese Prüfung von der Staatsregierung zugesichert. Die Prüfung hat auch stattgefunden und die Staatsregierung ist zu dem Ergebnis gelangt, daß sie keineswegs grundsätzliche Gegnerin der Proportionalwahl ist; im Gegenteil sie erkennt an, daß die Verhältniswahl erhebliche Vorzüge vor der jetzigen relativen Mehrheitswahl hat. Diese Vorzüge sind ja vom Herrn Referenten über diese Petition und auch in der Petition selbst im wesentlichen richtig angeführt, wenn ich auch glaube, daß namentlich in der Petition diese Vorzüge etwas überschätzt sind. Insbesondere ist meiner Auffassung nach manches als spezifischer Vorzug der Verhältniswahl hingestellt, was auch auf andere Weise erreicht werden kann und tatsächlich auch in sehr vielen Gemeinden erreicht wird. Der Hauptvorteil der Verhältniswahl wird sein, daß in solchen Gemeinden, in denen sich zwei annähernd gleich große Parteien gegenüberstellen, die Minderheit nicht durch die Mehrheit gänzlich von der Vertretung im Gemeinderat ausgeschlossen werden kann, und daß in diesen Gemeinden so große Schwankungen, wie sie jetzt möglich sind, in der Zusammensetzung der Gemeindevertretung nicht vorkommen können, daß also zum Beispiel nicht heute die bürgerliche Partei und morgen,



oder doch in 2 Jahren, wenn die zweite Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung neu gewählt wird, etwa die Sozialdemokratie vollständig das Regiment im Gemeinderat hat. Aber die Staatsregierung überieht auch nicht einige Nachteile, die mit der Verhältniswahl verbunden sind. Die Verhältniswahl fördert jedenfalls die Parteizersplitterung in der Wählerschaft. Es werden sich eine Menge Gruppen und Parteien bilden, der Einfluß der Parteiführer wird verstärkt und die Verhandlungen in den Gemeindeparlamenten werden unter Umständen unnötig verzögert und erschwert werden, denn wenn alle im Gemeinderate vertretenen Parteien zu Wort kommen sollen, während doch die Mehrheit schon weiß, was sie will, muß eine solche Verzögerung eintreten, da doch auch bei der Verhältniswahl bei der Beschlussfassung lediglich die Mehrheit entscheidet.

Eine Hauptschattenseite ist, daß das Wahlverfahren erheblich viel schwieriger ist, als das jetzige. Das gegenwärtige ist besonders einfach. Stichwahlen fallen ganz weg. Die einfache relative Mehrheit entscheidet. Mit diesen Bestimmungen kann jeder Wahlleiter fertig werden. Wenn dagegen das System eingeführt wird, welches bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten eingeführt ist, werden in sehr vielen ländlichen Gemeinden die Wahlleiter nicht damit fertig werden. Jedenfalls wird die große Mehrzahl der Wähler nicht daraus klug werden, wie schließlich das Wahlergebnis herausgerechnet ist. Deshalb ist die Staatsregierung der Ansicht, daß von einer obligatorischen Einführung der Verhältniswahl zunächst nicht die Rede sein kann, und daß diese auch unnötig sein wird, weil man in sehr vielen ländlichen Gemeinden mit dem jetzigen Wahlsystem sehr zufrieden ist. Es wird also nur in Frage kommen die Zulassung der Verhältniswahl im Wege des Gemeindestatuts. Aber auch diese schon jetzt zuzulassen, hat die Staatsregierung Bedenken getragen, weil die Ansichten darüber, welches Wahlsystem das richtigste ist, noch auseinandergehen. Wir haben darüber in Deutschland noch sehr wenig Erfahrung. Bei politischen Wahlen hat man mit der Verhältniswahl in Deutschland noch gar keine Erfahrung gemacht. Und die Erfahrungen mit der Wahl bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten sind erst ganz neuen Datums. Die Staatsregierung hält es daher für richtig, zunächst noch einige weitere Erfahrungen zu sammeln, ob sich das Wahl-System bewährt, und dann wieder in eine erneute Prüfung einzutreten.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Es ist öfter von den Vorzügen des Proportionalwahlrechtssystem im Landtag die Rede gewesen, und der Landtag hat auch schon wiederholt grundsätzlich seine Zustimmung dazu ausgesprochen, daß von dem System in weiterem Umfange als bisher Gebrauch gemacht werde. Wir haben seit kurzem die Verhältniswahl bei uns im Lande einführen müssen infolge reichsgesetzlicher Bestimmung, nämlich bei den Kaufmannsgerichten. Die Zeit seit Einführung der Kaufmannsgerichte ist allerdings noch zu kurz, als daß man auf diesem Gebiete schon in unserem Lande selbst hätte sichere Erfahrungen sammeln können. Aber ich glaube doch, daß wir getrost schon jetzt einen Schritt weiter gehen und die Staatsregierung ersuchen können, nunmehr auch bei den Gemeinderatswahlen das

Proportionalssystem einzuführen. Ich bin indessen mit der Staatsregierung der Ansicht, daß es sich für unsere Verhältnisse dringend empfehlen wird, nur die Einführung im Wege des Gemeindestatuts zuzulassen und nicht etwa die Verhältniswahl für alle Gemeinden vorzuschreiben. Dies System ist ohne Frage nicht geeignet für alle ländlichen Gemeinden, sondern vorwiegend für städtische, allerdings auch hier nicht für alle. Daß wir aber solche Gemeinden haben, bei denen die Einführung der Verhältniswahl ein dringendes Bedürfnis ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Delmenhorst bildet hierfür ein typisches Beispiel. Deswegen möchte ich die Bitte an die Staatsregierung richten, doch diese Prüfung nicht allzusehr hinauszuziehen und möglichst bald dem Landtag eine Vorlage zu machen, wonach im Wege des Gemeindestatus das Proportionalwahlssystem für die Gemeinderatswahlen eingeführt werden kann.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: M. H.! Auch ich stehe auf dem Standpunkt, daß es ausreichend sein wird, wenn die Proportionalwahl zugelassen wird. Ich möchte aber auch dringend fordern, daß die Prüfung der Einführung des Proportionalwesens nicht zu lange Zeit in Anspruch nimmt. Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat auf verschiedene Schwierigkeiten hingewiesen, insbesondere, daß die Verhandlungen im Gemeinderat verzögert würden, wenn verschiedene Richtungen zusammenwirken, daß die Minderheit durch längere Ausführungen die Beschlussfassung verzögere. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß dies 100 Mal besser ist und wenn die Verhandlungen auch doppelt so lange Zeit in Anspruch nehmen, als wenn die Opposition sich lediglich in der Presse und in Volksversammlungen Luft machen kann. Es ist nicht der Fall, daß die Gegensätze sich in der gemeinsamen Arbeit verschärfen, sondern sie mildern sich ab. Es gibt eine Reihe von Dingen, wo die Gegner sich zusammenfinden werden zu praktischer Arbeit. Aber wenn der eine Teil ausgeschlossen wird, wenn er nur im Wirtschaftshause oder in der Presse sich Luft machen kann, wird immer die Erbitterung und die Erregung eine weit größere sein, als wenn er im Gemeinderat zu Wort kommen kann. Selbstverständlich sollen Presäußerungen nicht unterschätzt werden, aber allein vermag eine derartige Äußerung in der Presse nicht das zu erörtern, was in dem Gemeinderat Wort gegen Wort und Mann gegen Mann erörtert wird.

Ich kann die Schwierigkeiten der Wahl nicht einsehen. Man hat zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten in verschiedenen Orten Deutschlands nach diesem System gewählt. Es ist vom preussischen Handelsminister ein allgemeines Musterstatut aufgestellt worden und es hat sich überall ergeben, daß das Wahlverfahren, wie es das Statut vorschreibt, ganz einfach verläuft.

Nun hat die Staatsregierung erklärt, daß sie keine grundsätzliche Gegnerin des Verfahrens sei. Aber, m. H., dies platonische Wohlwollen für das Verfahren kann uns nicht helfen. Ich glaube nicht, daß es tatsächlich angängig ist, zu erklären, es sei zu früh, schon jetzt an diese Frage heranzugehen. Ich kenne für die ganze Zukunft der Gemeinde Delmenhorst keine wichtigere Frage als diese. Ich glaube, die Staatsregierung wird die besonderen Verhält-



nisse dieser Stadt — die doch etwa $\frac{1}{15}$ der Einwohner des Herzogtums hat und für den Staat finanziell von großer Bedeutung ist — sie wird die besonderen Verhältnisse dieser Stadt berücksichtigen können und müssen. Und wenn sie diese besonderen Verhältnisse berücksichtigt, dann wird sie nicht zögern dürfen, die Vorlage vorzulegen. Die Stadtvertretung hat in ihrer verschiedenartigen Zusammensetzung stets einmütig erklärt, daß es in den gegenwärtigen Verhältnissen nicht weiter gehen kann. Wenn so verschiedenartige Strömungen, wie sie dort sind, sich alle darüber einig sind, daß es so nicht weiter geht, braucht die Staatsregierung nicht zu zögern, auf diesem gewünschten Wege vorwärts zu gehen. Ich darf persönlich wohl erklären, daß ich es nicht für möglich und angängig halte, auf die Dauer die Verwaltung einer derartigen Stadt mit einer derartig schwankenden und verschiedenartig zusammengesetzten Vertretung zu führen, wie es jetzt der Fall ist. Wie soll es möglich sein, wenn man jahrelang auf einem Gebiet voran getrieben wurde und dann wieder eine Stockung eintritt? Wie soll es möglich sein, heute im Sinne der einen Mehrheit zu arbeiten und dann im Sinne der anderen, die allein am Ruder ist? Wir haben doch eine so freie Gemeindeordnung, daß der gesetzliche Einfluß der Spitze des Verwalters nicht groß ist. Wie soll er arbeiten, wenn es 2 Jahre so und 2 Jahre so geht. Entweder er setzt sich mit dem Gemeinderat in Widerspruch oder er läßt es bald hü und bald hott gehen! Ich schließe damit, daß ich erkläre, ich glaube, es ist eine dringende Notwendigkeit, wenn die Verhältnisse in der Gemeinde Delmenhorst gesund bleiben sollen, daß die Möglichkeit geschaffen wird, die Verhältniswahl einzuführen. Ich muß die Staatsregierung dringend bitten, nicht durch zu langsame Prüfung die Gesundung der Verhältnisse hintanzuhalten und erst dann vorzugehen, wenn es zu spät ist.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Ich kann es den Herren aus den Städten nachfühlen, wie es ihnen ums Herz ist, und ich kann meine Zustimmung zu dem Antrag des Ausschusses geben. Für die Landgemeinden brauchen wir die Proportionalwahl vorläufig aber noch nicht. Da haben wir weniger mit politischen Richtungen zu tun als mit anderen, die ich nicht alle erwähnen will. Teils sind es Familienpakten, Interessenpakten u. s. w. Ich will nur erklären, wenn die Einführung der Proportionalwahl auf dem Wege des Statuts von der Regierung eingeleitet wird, daß ich mich dann sehr dafür aussprechen kann, aber nicht für die allgemeine für das ganze Herzogtum.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlusswort dem Herrn Berichterstatter Abg. Grape.

Berichterstatter Abg. **Grape:** M. H.! Ich habe mich gefreut, daß kein Widerspruch gegen die Einführung oder Zulassung der Wahl vorgekommen ist. Aber nicht einverstanden bin ich mit dem Standpunkt der Regierung. Ich muß offen gestehen, daß mir dieser nicht recht passen will. Die Regierung sagt, wir haben in Deutschland noch keine Erfahrung mit diesem Wahlsystem. Zwar in Deutschland nicht, aber in der Schweiz und in Norwegen! In Deutsch-

land wird man auch in dieser Beziehung noch so bald keine Erfahrung machen, denn in den meisten Staaten hat man das direkte, gleiche Wahlrecht nicht, sondern Klassenwahlen, und bei der Klassenwahl wird man nicht dazu kommen, Verhältniswahlen einzuführen. Ich halte es nicht für richtig, daß wir noch warten sollen. Warum wollen wir nicht vorangehen? Die Zulassung ist so unbedenklich, wie etwas sein kann. Es werden da verschiedene Nachteile genannt. „Die Parteizersplitterung wird gefördert!“ Das liest man. Das wird gesagt, aber dafür sind keine Erfahrungen und Beweise vorhanden. Dann: „Der Einfluß der Führer wird verstärkt“. Auch das ist nicht bewiesen, es ist eine Behauptung. „Die Verhandlungen werden verzögert“. Ja, mit einer Gruppe allein zu regieren, das ist leicht! Aber es kommt nicht darauf an, wie am leichtesten regiert werden kann, sondern darauf, wie am besten regiert werden kann. Und ich meine, am besten kann regiert werden, wenn alle Richtungen möglichst zu Worte kommen können.

Ich muß nochmals bitten, die Regierung möge ihre Bedenken fallen lassen und sobald wie möglich ein Gesetz vorlegen, das wenigstens den Gemeinden das Recht bewilligt, die Verhältniswahl einzuführen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Abg. **Koch:** Ich bitte um Feststellung des Stimmverhältnisses.

Präsident: Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses „Der Landtag wolle der Staatsregierung die Petition zur Berücksichtigung überweisen“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist einstimmige Annahme.

Es folgt der sechste Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses betr. Nachweisungen der Landeskasse und der Kurtaxe in den Ostseebädern des Fürstentums Lübeck für die Jahre 1900/02.

Der Ausschusantrag lautet:

Der Landtag wolle die Anlage 67 für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tews.

Berichterstatter Abg. **Tews:** M. H.! Herr Abg. Boß (Cutin) und ich wurden vom Finanzausschuß beauftragt, Einsicht in die Rechnungen der Landeskasse und der Kurtaxe der Ostseebäder im Fürstentum Lübeck zu nehmen. Zu besonderen Bemerkungen in dieser Angelegenheit habe ich keine Veranlassung gefunden, wenn ich auch Bedenken hatte bei einem Teil. Da sind 222 M. angesetzt als Einnahme. Und wenn dies auch vielleicht irrtümlich geschehen ist bei der Kurtaxe, so finde ich es garnicht als großes Uebel, wenn sie dieser Kurtaxe zu gute gekommen sind. Ich stelle also den Antrag, die Anlage 67 für erledigt zu erklären.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Boß (Cutin).

Abg. **Boß:** Ich habe in den Rechnungen gefunden, daß mehrmals Lieferungen auf Kosten des Fonds nach auswärts vergeben worden sind. Da ist zum Beispiel ein Posten Bänke angesetzt worden, ferner eine Reihe von Stühlen für den Gottesdienst usw. Diese Lieferungen sind



nach Lübeck vergeben worden. Ich verstehe nicht, wie die Regierung dazu gekommen ist, mit den immerhin bedeutenden Aufträgen nach auswärts zu gehen. Ich möchte bitten, dafür zu sorgen, daß in Zukunft einheimische Kaufleute und Gewerbetreibende mit solchen Lieferungen bedacht werden. Ich bin überzeugt, daß diese ebenso gute und billige Waren liefern, als die Lübecker Lieferanten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir stimmen ab über den Antrag des Ausschusses: „Der Landtag wolle die Anlage 67 für erledigt erklären“. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 7. Gegenstand:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend Uferbauten in Niendorf an der Ostsee, Fürstentum Lübeck.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle diese Ausgabe genehmigen und der Erhöhung der zu § 25 Pos. VIII im Voranschlage der Ausgaben des Fürstentums Lübeck für 1906 vorgesehenen Summe von 2240 *M.* auf 6240 *M.* zustimmen.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tews.

Berichterstatter Abg. **Tews:** M. H.! Hier handelt es sich um eine Summe von 4000 *M.*, die nachbewilligt werden soll zu Uferschutzbauten im Dorfe Niendorf an der Ostsee, das durch die Sturmflut von 1904 heimgesucht wurde und wo sich die Arbeiten größer herausgestellt haben, als sie ursprünglich angenommen worden sind. Bewilligt worden sind schon 2240 *M.*, und jetzt sollen nachbewilligt werden 4000 *M.*, macht also im ganzen 6240 *M.* Ich möchte bitten, daß der Landtag dazu seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir stimmen ab. Ich bitte

die Herren, die dem Antrag stattgeben wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 8. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. Tarifbestimmungen über den Transport von Kleierde.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß in dem Ausnahmetarif für Kleierde der im Jahre 1897 eingeführte Frachtzuschlag für Transporte, die in den Monaten September bis einschl. Dezember erfolgen, wieder in Wegfall komme.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu der Vorlage der Staatsregierung *Nr.* 77 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Griep.

Berichterstatter Abg. **Griep:** Ich kann Sie nur bitten, den Ausschußantrag anzunehmen. Im übrigen möchte ich die Bitte an die Staatsregierung richten, den Ausbau der Bahn Dohlt—Cloppenburg zu beschleunigen. Ich habe beobachtet, daß durch die Eröffnung der Bahn Grabstede—Dohlt, Apen, selbst Augustfehn sind ganze Massen angefahren, und was da gemacht werden kann, hoffe ich, daß auch die Gegend weiterhin damit beglückt werden kann, weil die großen Heidefelder da sind, die der Kultur aufgeschlossen werden müssen. Ich möchte deshalb die Regierung bitten, nicht zu lange den Bau hinauszuschieben, nachdem die Erlaubnis zum Bau überall erteilt ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Ich bitte die Herren, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Den Tag und die Tagesordnung der nächsten Sitzung werde ich bekannt geben. Ich kann Ihnen heute noch keine Mitteilung machen. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

